

Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anschrift Genehmigungsbehörde:
 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
 An der Jägerbäk 3
 18069 Rostock

Antrags ID Genehmigungsbehörde:

Finanzamt:

1. Adressdaten

Antragsteller/-in: Windpark Neubukow GmbH & Co.
 Betriebs-KG
 Strasse, Haus-Nr.: Seestraße 71a
 PLZ / Ort.: 18211 Börgerende

Tel.:
 Fax.:
 E-Mail:



Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers:

Sachbearbeiter:

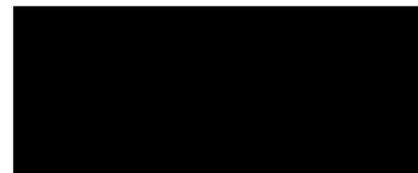
Tel.:
 Fax.:
 E-Mail:

Verfasser des Antrags:

Firma: WIND-projekt Ingenieur- und
 Projektentwicklungsgesellschaft mbH

Bearbeiter:

Tel.:
 Fax.:
 E-Mail.:



Straße, Haus-Nr.: Am Strom 1-4

PLZ / Ort: 18119 Rostock

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname

Tel.:

Fax.:

E-Mail.:



2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Gemeinde Neubukow, Gemarkung Buschmühlen

PLZ / Ort: 18233 Neubukow

Straße / Haus-Nr.:

Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:

Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Buschmühlen	1	157
	Buschmühlen	1	163
	Buschmühlen	1	161/2
	Buschmühlen	1	167/2

2.2 a Art der Anlage

Antragsteller: Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs-KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 16.05.2024 Version: 1 Erstellt mit: ELiA-2.8-b4

Nummer der Hauptanlage:

Nr. nach Anhang 1 der 4. 1.6.2V

BlmSchV.:

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung: Repoweringvorhaben - Rückbau von 5 Alt-WEA vom Typ Nordex (Alt-WEA 1 bis Alt-WEA 5) und Errichtung und Betrieb von 4 WEA vom Typ VESTAS V150-5.6 MW mit STE (WEA 1 bis WEA 4)

WEA Nr: WEA-Typ; Gesamthöhe; Nabenhöhe; Rotordurchmesser

WEA 1: VESTAS V150-5.6 MW; 200,00 m; 125,00 m; 150,00 m

WEA 2: VESTAS V150-5.6 MW; 200,00 m; 125,00 m; 150,00 m

WEA 3: VESTAS V150-5.6 MW; 200,00 m; 125,00 m; 150,00 m

WEA 4: VESTAS V150-5.6 MW; 200,00 m; 125,00 m; 150,00 m

Kapazität/Leistung:

vorhandene: 7,2 MW Nennleist. Rotor. zukünftige: 22,4 MW Nennleist. Rotor.

2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BlmSchV

Betriebsbereich der unteren Klasse

Betriebsbereich der oberen Klasse

2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A001

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 1

Kapazität vorhandene: MW Nennleist. Rotor. Kapazität zukünftige: 5,6 MW Nennleist. Rotor.

Anlage-Nr. A002

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 2

Kapazität vorhandene: MW Nennleist. Rotor. Kapazität zukünftige: 5,6 MW Nennleist. Rotor.

Anlage-Nr. A003

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 3

Kapazität vorhandene: MW Nennleist. Rotor. Kapazität zukünftige: 5,6 MW Nennleist. Rotor.

Anlage-Nr. A004

Bezeichnung der Anlage gemäß 1.6.2V
der 4. BImSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA 4

Kapazität vorhandene: MW Nennleist. Rotor. Kapazität zukünftige: 5,6 MW Nennleist. Rotor.

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

- | | | |
|---|---------------------------|-------------------------------------|
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 10 BImSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 19 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage | § 2 (3) 4. BImSchV | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung
(der Lage/des Betriebs der Anlage/der Beschaffenheit) | § 16 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs-
bedürftigen Anlage | § 16a BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering)
einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien | § 16b (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins bei Repowering | § 16b (6) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Teilgenehmigung | § 8 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns | § 8a (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs | § 8a (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides | § 9 BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Befristung | § 12 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen | § 16 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung | § 16 (4) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit | § 19 (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des
Genehmigungsbescheides | § 21a der 9. BImSchV | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen
Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen
Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungs-
bedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23b BImSchG | <input type="checkbox"/> |

Anzeigeverfahren:

- | | | |
|--|------------------|--------------------------|
| Anzeige zur Änderung | § 15 (1) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige der Betriebseinstellung | § 15 (3) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage | § 67 (2) BImSchG | <input type="checkbox"/> |
| Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder
Bestandteil eines Betriebsbereichs ist | § 23a BImSchG | <input type="checkbox"/> |

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu? Ja Nein

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja Nein Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

Baugenehmigung	§ 63 / § 64 LBauO M-V	<input checked="" type="checkbox"/>
Eignungsfeststellung	§ 63 WHG	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 18 (1) BetrSichV	<input type="checkbox"/>
Veterinärrechtliche Zulassung	Art. 24 VO (EG) Nr. 1069/2009	<input type="checkbox"/>
Indirekteinleitung	§ 58 WHG	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 7 SprengG	<input type="checkbox"/>

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

Ausnahme	§ 19 GefStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 14 BioStoffV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3a Abs. 3 ArbStättV	<input type="checkbox"/>
Ausnahme	§ 3 2. SprengV	<input type="checkbox"/>

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im September 2026 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten

davon Rohbaukosten

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.



Euro

Euro

5. UVP-Pflicht**Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:**

Nummer: 1.6.2

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,

Eintrag (X, A, S): A

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigelegt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

6. TEHG Anlage gemäß TEHGNr. der Anlage gem. Anhang 1
des TEHG:Bezeichnung der Anlage gem.
Anhang 1 des TEHG:**7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung**

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja
- Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- Ja
- Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

9. Begründung

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift

10. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der Fachgesetze des Bundes. Weitergehende Informationen zum Datenschutz können bei der Genehmigungsbehörde erfragt werden.

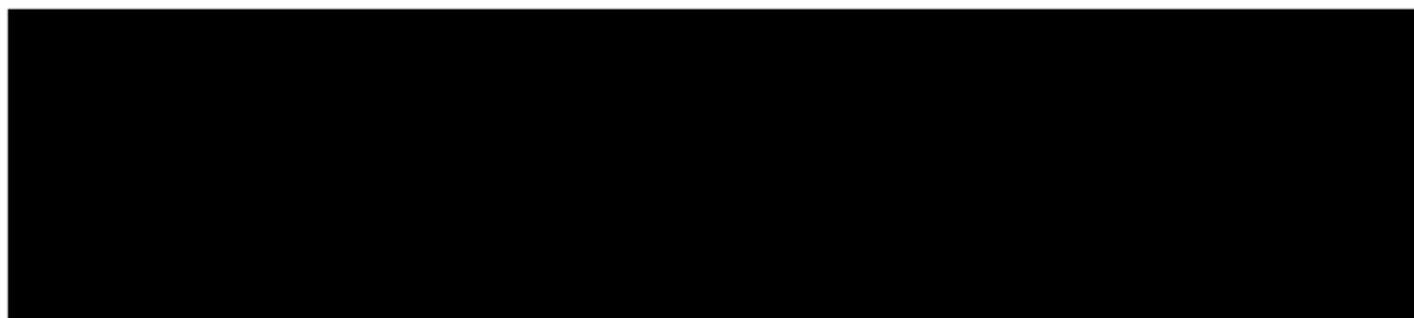
Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

11. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.



1.2 Kurzbeschreibung

Anlagen:

- 1_2_Kurzbeschreibung_Repowering Buschmühlen.pdf

Repoweringvorhaben Buschmühlen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Repowering von vier Windenergieanlagen (WEA 4)
vom Typ Vestas V150-5.6 MW
in der Gemarkung Buschmühlen im Landkreis Rostock



Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragstellerin: Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs KG
Seestraße 71a
18211 Börgerende

Antragsverfasser: WIND-projekt Ingenieur- und
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Am Strom 1-4
18119 Rostock OT Seebad Warnemünde
e-mail: info@wind-projekt.de



Einleitung

Die konsequente Bekämpfung der Erderwärmung sowie die Umsetzung der Energiewende mit der einhergehenden Transformation zu einer klimaneutralen, nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft ist die Aufgabe unserer Zeit. Neben dem schnellen Ausstieg aus fossilen Energieträgern ist und bleibt der Ausbau der erneuerbaren Energien ein Schlüsselement einer erfolgreichen Transformationsstrategie zur Modernisierung und Umstellung auf eine vollständig regenerative Energieversorgung.

1. Antragsgegenstand, Antragstellerin

Der vorliegende Antrag für das Repoweringvorhaben Buschmühlen hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen zum Ziel. In diesem Zusammenhang werden fünf Windenergieanlagen älteren Typs vollständig zurückgebaut und durch die geplanten vier Anlagen ersetzt. Ein sogenanntes Repowering, indem leistungsschwächere durch leistungsstärkere modernere Typen ersetzt werden. Antragstellerin ist die Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs KG. Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH (WIND-projekt) ist mit der Durchführung und Koordination dieses Genehmigungsverfahrens betraut.

WIND-projekt befasst sich seit Ihrer Gründung im Jahr 1994 mit der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und anderen regenerativen Energiesystemen. Um den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben, setzt WIND-projekt auf Sektorenkopplung in den Bereichen Strom, Wärme und Verkehr sowie auf den Einsatz von Speichermöglichkeiten. Mit der Entwicklung von überregionalen Strategien sowie nachhaltiger Energiekonzepte für Gemeinden wird die Verknüpfung von Windenergie mit unterschiedlichen Energieinfrastrukturen gezielt gefördert.

WIND-projekt ist dabei fast ausschließlich in M-V aktiv und tritt stets für eine Stärkung der regionalen Wirtschaft ein, um eine möglichst hohe Wertschöpfung vor Ort zu gewährleisten. Mit ihren kaufmännisch und technisch betreuten Windenergieanlagen von Nordwestmecklenburg bis Rügen verfolgt WIND-projekt das Ziel einer nachhaltigen, aber vor allem auch naturverträglichen Bereitstellung von grüner Energie im Land.

Auch im Bereich der Mobilität setzt WIND-projekt auf grünen Strom in Verbindung mit Wasserstoff. So ist WIND-projekt Mitinitiator der ersten Wasserstofftankstelle in M-V am Standort Rostock und war entsprechend an deren Umsetzung beteiligt. Diese Wasserstofftankstelle ist außerdem mit zwei Windenergieanlagen in Dummerstorf im Landkreis Rostock verbunden. Darüber hinaus wurden bereits verschiedene Wasserstofffahrzeuge erfolgreich in die Firmenflotte integriert und haben sich im täglichen Einsatz bewährt.

2. Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RP RR)

Mit der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (Regionaler Planungsverband 2011) wurden neue Windeignungsgebiete in der Region Rostock ausgewiesen. In dem Raumentwicklungsprogramm Region Rostock (RP RR 2020) ist das Gebiet Nr. 22 „Neubukow“ dargestellt in dem die vier WEA errichtet werden, siehe nachfolgende Abbildung 1.



Abbildung 1: Räumliche Lage des Vorranggebietes Nr. 22 „Neubukow“ laut Fortschreibung des RP RR, Kapitel 6.5 Energie

3. Einordnung nach BImSchG und UVPG

Bei dem vorliegenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) handelt es sich um ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Durchführung einer UVP bedeutet, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

Die Rechtsgrundlagen zur Beurteilung der UVP-Pflicht ergeben sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß UVPG Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ fällt die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA unter Nummer 1.6.3 – Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen.

Demnach wäre für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Eine solche ist vorliegend jedoch entbehrlich, da die Vorhabenträgerin die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage von 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Der dafür beizubringende UVP-Bericht (UVPB) ist in Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthalten.

5. Zum Rückbau vorgesehene Anlagen

Bei den fünf Alt-Windenergieanlagen handelt es sich jeweils um Anlagen vom Typ Nordex mit Gesamtbauhöhen von 75 m bis 100 m.

Tabelle 2: Übersicht Anlagenbestand Rückbau

WEA-Nr.	Typ	Leistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser/ Rotorradius	Gesamthöhe (GH)
1	Nordex N 62	1.300 kW	69 m	62 m/31 m	100 m
2	Nordex N 62	1.300 kW	69 m	62 m/31 m	100 m
3	Nordex N 80	2.500 kW	60 m	80 m/40 m	100 m
4	Nordex N 62	1.300 kW	69 m	62 m/31 m	100 m
5	Nordex N 50	800 kW	50 m	50 m/25 m	75 m

Die WEA Nr. 1 – 5 werden zurückgebaut und durch die WEA Nr. 1 - 4 vom Typ Vestas V150-5.6 MW ersetzt.

6. Flächenverbrauch

Die Neuerrichtung der WEA führt infolge von Erschließung sowie der Anlage des Fundamentes und Kranstellfläche zur Voll- und Teilversiegelung von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

Die überbaute Fläche für eine Windenergieanlage bestimmt sich aus der Fläche für das Fundament, der betriebsnotwendigen Zuwegung und Kranstellfläche. Das kreisrunde Fundament des Turms der geplanten WEA hat einen Durchmesser von 29,55 m. Daraus ergibt sich eine Flächengröße von ungefähr 686 m² pro WEA. Für die vier WEA ergibt sich eine Flächengröße von insgesamt 2.744 m², die durch die Fundamente dauerhaft beansprucht wird.

Für die Errichtung der Zuwegung und der Kranstellfläche wird eine Fläche von insgesamt 15.316 m² beansprucht. Diese Flächen werden in Schotterbauweise teilversiegelt und bleiben auch nach Montage der Anlagen bestehen, um Reparatur- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen. Die vorhandenen Zuwegungen und Kranstellflächen werden genutzt, ergänzt und an die benötigte Größe für die V150-5.6 MW angepasst. Die entsiegelten Flächen der zurückgebauten vier Altanlagen werden wieder in ihren Ursprungszustand Acker versetzt und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Detaillierte Angaben zum Flächenverbrauch der WEA-Standorte sind dem LBP unter Kapitel 13.2 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Herstellung von Zuwegungs- und Kranstellfläche erfolgt wo möglich höhengleich zur vorhandenen Geländehöhe. Die oberste ca. 50 cm starke Mutterbodenschicht (Oberboden) wird abgetragen und seitlich in die landwirtschaftlichen Flächen in einer dünnen Schicht nach der Ernte einplaniert bzw. bis zur Ernte seitlich in Form von Erdmieten mit einer Höhe von maximal 2,00 m zwischengelagert. Anschließend erfolgt der Einbau von zertifiziertem Frostschutz- und Schottermaterial in den ausgekofferten Bereich als Standardaufbau auf der Unterbodenschicht. Für die Erhöhung der Tragfähigkeit von Kran- und Zuwegungsflächen wird zusätzlich ein Geo- oder Kombi-Gitter zwischen den Standardaufbau und der Unterbodenschicht eingebaut.

Bei teilweise sehr stark unterschiedlichen Geländehöhen müssen die Zuwegungs- und Kranstellflächen durch entsprechenden Auftrag mittels verdichtungsfähigem Kies-Sand-Material und/ oder

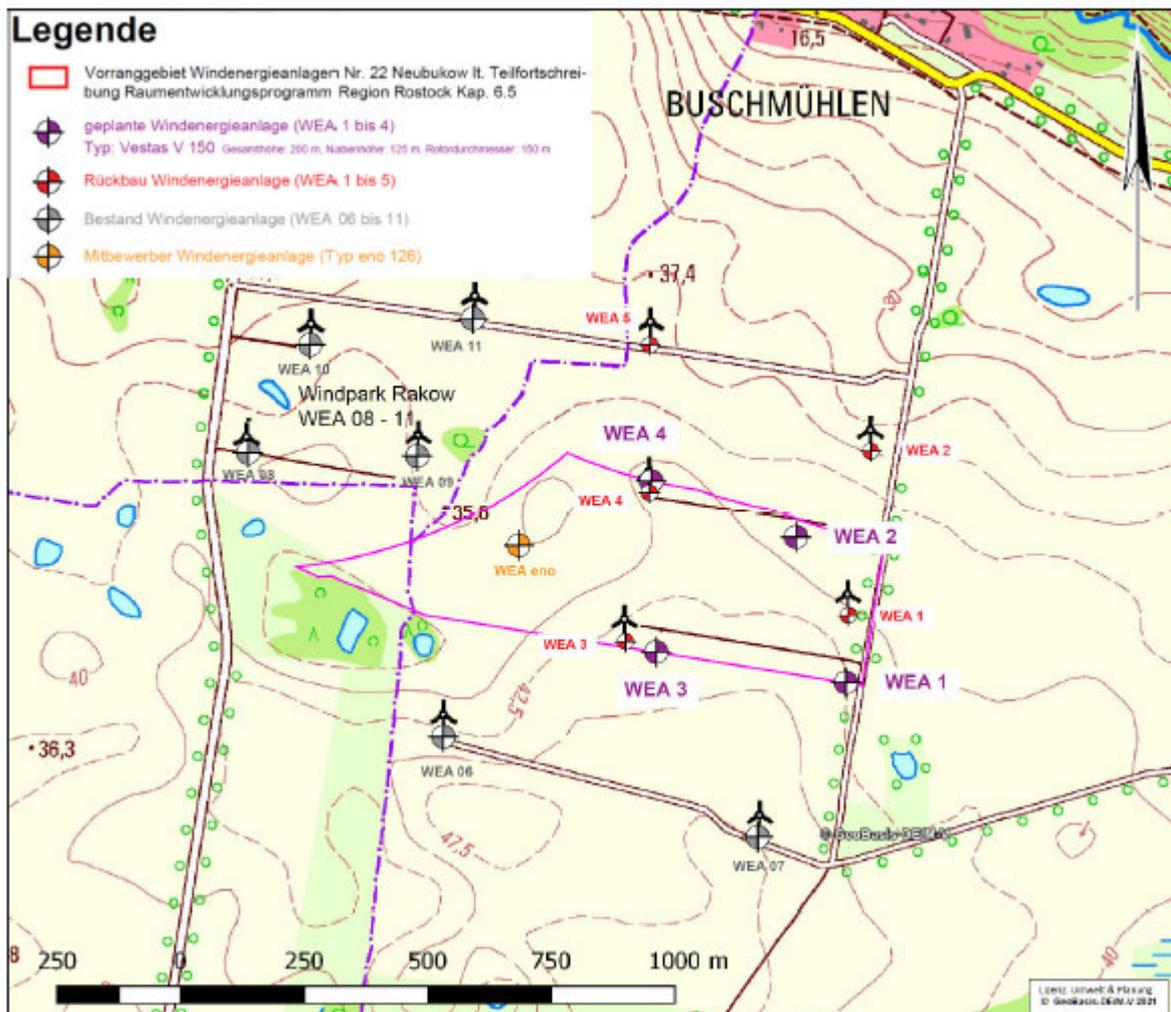


Abbildung 2: Übersichtskarte mit Darstellung der zum Rückbau vorgesehenen WEA und der neu geplanten WEA

10. Immissionsschutz

a. Schallimmissionen

Die Schallimmissionen der geplanten Windenergieanlage 4 im Vorhabengebiet wurden an den nächstgelegenen schallkritischen Gebieten untersucht und in den Genehmigungsunterlagen dargestellt, vgl. Kapitel 4.3 – Schalltechnisches Gutachten der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG. In der Schallimmissionsprognose werden die bewohnten Gebäude der umliegenden Orte und Einzelgehöfte (Immissionsorte) als Einwirkungspunkte der Schallimmissionen untersucht.

Die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Allgemeine Verwaltungsvorschrift) sind maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In der TA Lärm sind die für die Genehmigung von Windenergieanlagen einzuhaltenden Immissionsrichtwerte festgelegt. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist im Genehmigungsverfahren durch Vorlage einer Immissionsprognose (Schallgutachten) nachzuweisen. Neben den Geräuschen der Windenergieanlagen ist dabei auch die Vorbelastung am geplanten Standort zu berücksichtigen, d. h. die Geräusche anderer bereits bestehender gewerblicher und industrieller Quellen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt zudem verbreitet mit der Auflage, nach der Inbetriebnahme der Anlagen, die Geräuschimmission an maßgeblichen Immissionsorten messtechnisch zu ermitteln.

- Zitat Anfang Schallgutachten -

Für den Standort Buschmühlen wurde eine Immissionsprognose entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016 [11], und der Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ [10], an den benachbarten Immissionsorten durchgeführt. Die Festlegung der Rahmenbedingungen erfolgte durch eine Standortbesichtigung und den vom Auftraggeber übermittelten Daten.

Es wurde die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berücksichtigt. Die Ergebnisse der Immissionsprognose für die Gesamtbelastung, unter den genannten Voraussetzungen, sind der Tabelle 11.1 zu entnehmen. Für die Beurteilungspegel sind, den Rundungsregeln der DIN 1333 entsprechend, ganzzahlige Werte anzugeben.

Nr.	Bezeichnung	IRW [dB(A)]	Immissionspegel L _r [dB(A)]	Beurteilungspegel L _r [dB(A)]	Reserve zum IRW [dB(A)]
IO1	Questiner Str. 15, 18233 Am Salzhaff OT Rakow	43	43.0	43	0
IO2	Questiner Str.13, 18233 Am Salzhaff, OT Rakow	43	42.2	42	1
IO3	B-Plan-Grenze dichteste Gebäude, SO "Hotel", OT Rakow	40	40.8	41	-1
IO4	Lindenallee 8, 18233 Am Salzhaff, OT Rakow	40	39.6	40	0
IO5	Hauptstr. 21, 18233 Neubukow, OT Buschmühlen	45	39.9	40	5
IO6	Hauptstr. 19/20, 18233 Neubukow, OT Buschmühlen	40	39.5	40	0
IO7	Hauptstr. 2, 18233 Neubukow, OT Buschmühlen	40	38.5	39	1
IO8	Kiefernweg 18, 18233 Neubukow	35	34.6	35	0
IO9	Wismarsche Str. 58, 18233 Neubukow	45	35.0	35	10
IO10	Waldweg 12, 18233 Alt Buckow, OT Questin	40	38.7	39	1
IO11	Grüner Weg 6, 18233 Neubukow, OT Buschmühlen	40	38.9	39	1
IO12	Flächennutzungsplan, 18233 Neubukow	40	36.0	36	4

Tabelle 11.1: Ergebnisse der Immissionsprognose

Mit Ausnahme vom Immissionsort IO3 wird der Immissionsrichtwert unter den o.g. Voraussetzungen an alle Immissionsorten unterschritten oder eingehalten.

Die Überschreitung des Beurteilungspegels am Immissionsort IO3 beträgt nicht mehr als 1 dB(A). Nach Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm [1] dürfen Genehmigungen geplanter Anlagen bei geringfügiger Überschreitung des maßgeblichen Richtwertes auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitungen nicht mehr als 1 dB(A) betragen.

Unter den, in 10 „Qualität der Prognose“ dargestellten Bedingungen ist gemäß [6, 11] von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier geplanten Windenergieanlagen.

Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

- Zitat Ende Schallgutachten –

b. Schattenwurf

Während des Betriebes von WEA, kann es zu Beeinträchtigungen der Umgebung durch Reflexionen und Schattenwurf infolge der sich bewegenden Rotoren kommen. Um diese Beeinträchtigungen auf ein verträgliches Maß zu vermindern, bedarf es der entsprechenden Berücksichtigung und Einhaltung von Emissionsrichtwerten bei der Auswahl der konkreten Einzelstandorte. Im Rahmen dessen werden unter Worst-Case-Annahmen Computersimulationen und -berechnungen durchgeführt, die konkrete Aussagen zur Emissionswirkung geplanter WEA als Genehmigungsvoraussetzung zulassen. Die Grundberechnungen gehen dabei von dem ungünstigsten Fall aus, dass durchgehender Sonnenschein von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang herrscht, die Sonnenstrahlung senkrecht zur Rotorkreisfläche steht und die WEA sich permanent in Betrieb befindet. Sollten Überschreitungen der Richtwerte berechnet werden, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Emissionen (z.B. temporäre Abschaltung, Leistungsrosselung der WEA) auf ein richtwertkonformes Niveau als obligatorische Genehmigungsvoraussetzung durchzuführen.

Zur Ermittlung des Schattenwurfs wurde ein Gutachten zur Berechnung der Schattenwurfdauer durch die Firma I17-Wind GmbH & Co. KG erstellt, vgl. Kapitel 4.5 der Genehmigungsunterlagen. In der Berechnung für die Schattenwurfdauer der geplanten Windenergieanlage werden die theoretisch maximal möglichen Schattenwurfzeiten an den einzelnen Immissionsorten berechnet, die von der geplanten WEA und den Bestandsanlagen ausgehen. Der Richtwert für die zulässige Schattenwurfbelastung beträgt 30 Stunden pro Jahr und/ oder 30 Minuten pro Tag.

- Zitat Anfang Schattenwurfgutachten –

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG [2] ist der Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen des Länderausschusses für Immissionsschutz [1] darf eine Belastung von 30 Stunden im Jahr oder 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden.

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO1 bis IO47, IO49 bis IO57, IO64 bis IO75, IO77, IO78, IO82 bis IO104, IO106, IO107 und IO109 überschritten wird.

Die Grenzwerte der Immissionsorte IO1 bis IO8, IO19 bis IO44, IO49 und IO91 bis IO104 werden bereits durch die Vorbelastung ausgeschöpft bzw. überschritten. Für die geplanten Anlagen gilt, dass diese an keinem dieser Immissionspunkte einen zusätzlichen Beitrag zur Schattenwurfbelastung verursachen dürfen.

Der Immissionsort IO48 befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen.

An den Immissionsorten IO1 bis IO47, IO49 bis IO57, IO64 bis IO75, IO77, IO78, IO82 bis IO104, IO106, IO107 und IO109 muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend den o.g. Anforderungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen

Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

Die Genehmigung sollte mit der Auflage des Einsatzes eines Schattenwurfabschaltmoduls erteilt werden.

- Zitat Ende Schattenwurfgutachten -

Durch die Ausstattung mit einem Abschaltmodul und Steuerung der geplanten WEA 1 - 4 können Überschreitungen der Richtwerte an den betroffenen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Eine allgemeine Beschreibung des Schattenwurf-Abschaltsystems des Herstellers Vestas ist dem Kapitel 4.6 der Antragsunterlagen beigelegt.

11. Umweltverträglichkeit und Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs

Umweltverträglichkeitsprüfungen umfassen gemäß § 1a Satz 1 der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Die zu prüfenden Schutzgüter ergeben sich aus § 1 Abs. 4 UVPG i.V.m. §1a Satz 1 der 9. BImSchV:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
4. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach der Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ist die Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens Bestandteil der Umweltprüfung. Demnach muss der UVP-Bericht mit seinen Aussagen der zuständigen Behörde die Grundlage für eine begründete Bewertung ermöglichen. Auch wenn die Behörde über die Zulässigkeit des Vorhabens abschließend entscheidet, ist bereits in der vorangestellten Darstellung eine Bewertung vorzunehmen. Einen einheitlichen Bewertungsrahmen zur Beurteilung der Auswirkungen gibt es nicht. Die Bewertungsmaßstäbe beruhen auf rechtlich verankerten oder anerkannten fachlichen Normen bzw. Standards (KAISER 2013).

Die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgt anhand der folgenden Bewertungsskala. Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung sind die Umweltauswirkungen in Form einer 6-stufigen Skala einzuordnen. Das Bewertungsverfahren nach KAISER (2013) legt Kriterien zur Einstufung fest. Sobald die Beeinträchtigung nur eines Schutzgutes im Unzulässigkeitsbereich liegt, lässt sich auch die Unzulässigkeit des Projektes ableiten.

Tabelle 3: Bewertungsskala von Umweltauswirkungen (KAISER 2013)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind.
II Belastungsbereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

Als Datengrundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Erlangen des naturschutzfachlichen Einvernehmens wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) durch externe Fachgutachter erarbeitet. Die Gutachten sind im Kapitel 13 der Antragsunterlagen enthalten.

Ziel des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist neben der Prüfung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, auch die Planung zur Vermeidung dieser Eingriffe. Dazu werden spezielle Maßnahmen hinsichtlich einer Art oder Artengruppe entwickelt. Ist die Vermeidung von Verboten in Teilen nicht möglich, sind dementsprechende Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die ebenfalls im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geregelt sind.

Bauvorhaben sind in der Regel mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient als Bestandteil des Fachplans zur inhaltlichen Abarbeitung der rechtlichen Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Durch den LBP werden die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet und dargestellt.

Schutzgebiete nationaler Bedeutung sind in unmittelbarer Nähe der WEA-Standorte nicht ausgewiesen. Im Nahbereich der geplanten WEA befinden sich keine Natura 2000 Gebiete. Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Die sogenannten FFH-Gebiete werden auch als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und die Vogelschutzgebiete als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) weist einen Abstand von mehr als 875 m zu den geplanten Standorten auf (siehe Abbildung 3). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) weisen Abstände von mehr als 3,5 km auf.

Der Umweltbericht zur Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg beinhaltet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“. Dabei wird von einer Entfernung des Vorranggebietes zum Natura 2000-Gebiet von 200 m ausgegangen. Es werden aus gutachterlicher Sicht keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erwartet.

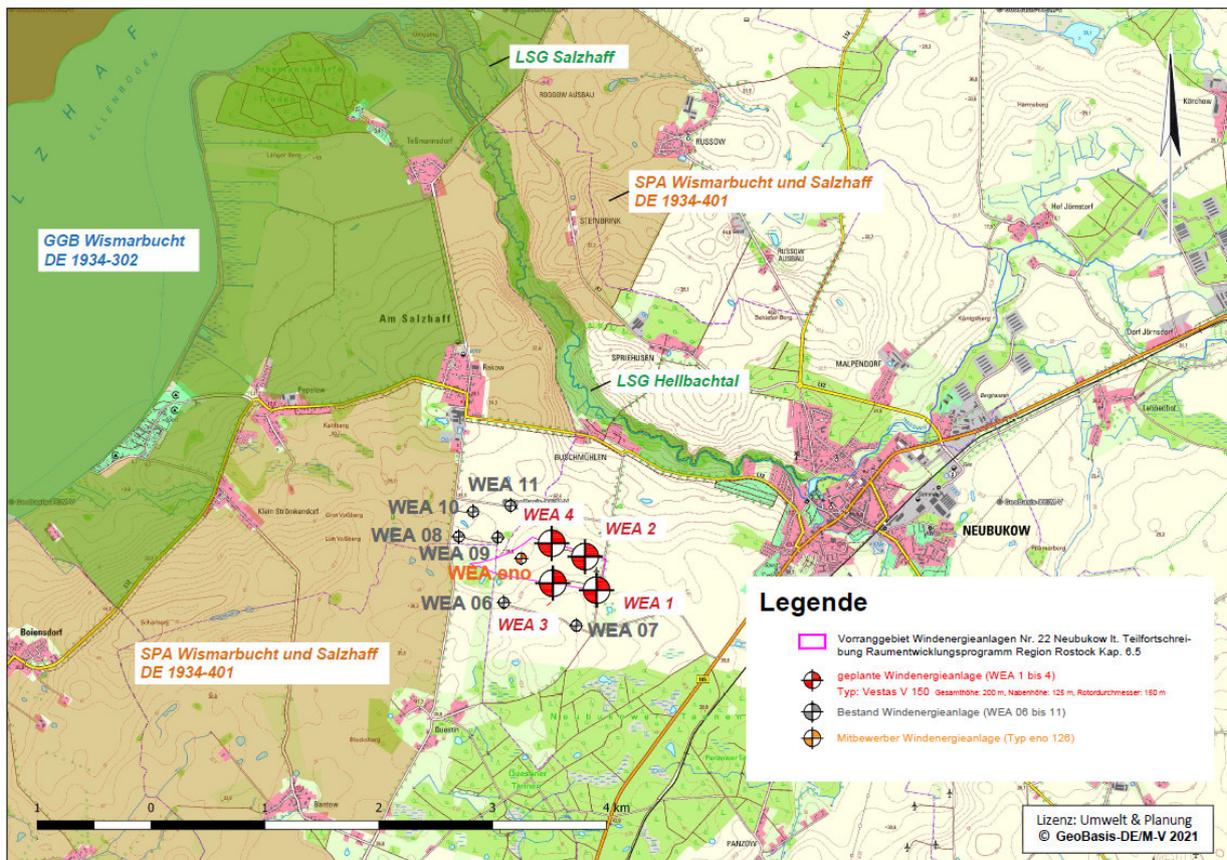


Abbildung 3: Natura 2000-Gebiete im Umfeld der geplanten WEA-Standorte, Quelle: Umweltkarten M-V 2021

Nachfolgend sind die Ergebnisse aus dem UVP-Bericht in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter zusammenfassend aufgeführt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit beinhaltet die prüfungsrelevanten Teilfunktionen Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion. Diese Funktionen haben Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen. Insbesondere spielen dabei Schallimmissionen und Schattenwurf hinsichtlich der Gesundheit und des Wohlbefindens eine große Rolle. Zur Einhaltung der Richtwerte liegen daher separate Gutachten vor.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Schattenwurf ist auszugehen, wenn die tägliche und jährliche Beschattungsdauer durch alle berücksichtigten WEA auf den Immissionsort überschritten werden. Aufgrund der Überschreitung ist ein Schattenwurfschaltmodul einzusetzen. Die WEA werden abgeschaltet, wenn die Grenzwerte an den relevanten IO erreicht werden. Durch die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm mit zulässigen Richtwerten ist der Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen gemäß BImSchG gewährleistet und damit auch die Genehmigung der WEA zulässig.

Die WEA sind in einem überwiegend landwirtschaftlich geprägten Außenbereich geplant. Es werden Abstände zu den Ortslagen Rakow und Buschmühlen mit 1.000 m und zur Stadt Neubukow im Osten 1.300 m sowie zur Ortschaft Questin im Süden mit 1.200 m eingehalten. Der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft westlich Neubukow“ in dem die WEA errichtet werden sollen, stellt sich als ausgedehnte Ackerlandschaft dar mit nur wenigen gliedernden Elementen. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildraums beträgt gering bis mittel.

Auf eine Tageskennzeichnung mit weiß blitzendem Licht wird bei den hier geplanten vier WEA verzichtet. Am Tag dienen rote Markierungen an den Blattspitzen, dem Turm und der Gondel der Flugsicherheit. Lediglich eine nächtliche Kennzeichnungspflicht mittels Befeuerung als Luftfahrthindernis besteht. Hier wird durch Einbau eines Sichtweitenmessgerätes und der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu einer Reduzierung der visuellen Störwirkung beigetragen. Entsprechend der meteorologischen Verhältnisse wird die Befeuerung reduziert und die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung schaltet sich bei sich nähernden Luftfahrzeugen ein. Somit kann die Befeuerung nachts deutlich reduziert werden.

Bei WEA kann es zu Eisbildung an den Rotoren und demzufolge auch zu Eisabwurf (bei drehenden Rotoren) oder Eisabfall (stehender Rotor) kommen. Um eine davon ausgehende Gefährdung der menschlichen Gesundheit weitestgehend ausschließen zu können, werden an allen Windparkzufahrten Warntafeln angebracht, die auf die Gefahr des Eisabwurfes hinweisen. Auch die Einhaltung ausreichender Abstände zwischen Rotor und öffentlichen Verkehrswegen ist eine angewandte Vorsichtsmaßnahme. Darüber hinaus wird die geplante WEA mit einem Eiserkennungssystem ausgestattet, so dass die Anlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern automatisch angehalten werden.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit vermieden werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wurde die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die nach Anhang IV

der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten geprüft. Dafür wurden umfangreiche Kartierungen in Verbindung mit der Auswertung der LUNG-Umweltkarten (Landesamt für Umwelt, Naturschutz u. Geologie) durchgeführt.

Der im Kapitel 13.1 der Antragsunterlagen vorliegende Artenschutzfachbeitrag liefert pro Art eine Prognose, inwieweit vorhabenbezogen Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG eintreten und ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

Im Ergebnis der Prüfung können durch die Realisierung des Repowerings entstehende Beeinträchtigungen von vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten vermieden werden. Voraussetzung ist die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse.

- Mit dem Betrieb der 4 WEA sind potenzielle Beeinträchtigungen der Fledermäuse nicht auszuschließen. Um residente als auch migrierende Fledermausarten nicht zu gefährden, sind Abschaltzeiten für alle WEA umzusetzen. Dabei sind die pauschalen Abschaltzeiten über den Zeitraum vom 01. Mai bis zum 30. September, von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s und Niederschlag < 2mm/h anzuwenden. Optional kann anhand eines Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren eine Bewertung erfolgen, inwiefern die pauschalen Abschaltzeiten reduzierbar sind.
- Um insbesondere Kleinvögel im Vorhabenbereich nicht zu gefährden, sind bauvorbereitende Maßnahmen im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. Innerhalb der Brutzeit können die Baumaßnahmen mit nur geringer Unterbrechung und geeigneten Vergrämuungsmaßnahmen fortgesetzt werden (VAFB2). Eine Tötung von Nestlingen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dadurch vermieden werden.
- Für den Seeadler, dessen Fortpflanzungsstätte mit einer geringsten Entfernung von 1.532 m zur geplanten WEA 1 liegt, besteht im Ergebnis einer 80tägigen Raumnutzungsanalyse in den Jahren 2016 bis 2017 kein signifikantes Kollisionsrisiko. Der Hauptflugkorridor für Fütterungsflüge erstreckt sich nachweislich Richtung Salzhaff/ Boiensdorfer Werder und liegt somit außerhalb des Vorranggebietes für Windenergieanlagen Nr. 22 Neubukow.

Ebenfalls sind mit dem Bau und Betrieb Eingriffe in Biotopfunktionen zu erwarten. Für die Errichtung der vier WEA der Antragstellerin Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs KG ist von einem Verlust von Biotopen während der Bauzeit im Umfang von ca. 18.060 m² auszugehen, wovon ein geringer Teil dauerhaft voll- und teilversiegelt wird. Hinsichtlich des Maßes der dauerhaften Versiegelung und dem Verlust von Biotopen ist eine erhebliche Beeinträchtigung abzuleiten. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung resultieren aus rechtlichen Vorgaben des BNatSchG. Innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland stehen funktionsbezogene Ökokonten zur Verfügung, die zur Kompensation der Eingriffe in Biotope genutzt werden.

Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind entweder zu vermeiden, andernfalls bei Unvermeidbarkeit mit geeigneten Maßnahmen zu kompensieren.

Obschon Windparks im Vergleich zu anderen Energieerzeugungsanlagen oder Hochspannungsleitungen durchaus eine gewisse Ästhetik zugesprochen werden kann, führt die Beanspruchung zu meist gering bebauter, ländlicher Räume zu einer Änderung des Kulturlandschaftscharakters dahingehend, dass insbesondere die Naturnähe durch die technogene Wirkung der Anlagen erheblich beeinträchtigt wird. Die Bündelung von Windkraftanlagen wirkt grundsätzlich positiv im Hinblick auf die Schonung bislang relativ unbelasteter Landschaftsbereiche. Dennoch wirkt die von der einen neu geplanten Windkraftanlage ausgehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im naturschutzrechtlichen Sinne erheblich und ist damit (weil auf Grundlage der landesplanerischen Vorgaben unvermeidbar) kompensationspflichtig.

Schutzgüter Fläche und Boden

Im Sinne des Vorsorgegrundsatzes wurden durch die Antragstellerin im Zuge der Vorplanung unterschiedliche Ansätze geprüft, um vorhandene Wege zur Erschließung zu nutzen und eine effiziente Erschließungsplanung vorzulegen. Die Flächeninanspruchnahme wird daher so gering wie möglich gehalten. Im Zuge der Herstellung der Erschließung des Vorhabens werden, wo möglich vorhandene Wege genutzt. Unnötige Neuversiegelungen werden vermieden und im Vorhabenraum werden größtenteils weiterhin unversiegelte Flächen vorliegen.

Trotz der als mittel bis hoch eingestuften Schutzwürdigkeit des Bodens im Vorranggebiet lassen sich aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs und der vorhandenen anthropogenen Nutzung keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen ableiten.

Durch die dauerhafte Versiegelung der Fundamente, Bauflächen und die Erschließung entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ausgeschlossen werden.

Schutzgut Wasser

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu vermeiden, sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die DIN Vorschriften und andere geltende Rechtsvorschriften einzuhalten. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten. Die Wasserbehörde des Landkreises ist über den Vorfall zu unterrichten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Risiko einer Grundwasserbeeinträchtigung als gering eingeschätzt werden kann, da die bis zur Baustelle angelieferten Segmente vor Ort montiert werden. Hierfür wird ein Zeitraum von wenigen Tagen veranschlagt. Während des Betriebes der WEA kommt es zu keinen wassergefährdenden Stoffen. Für die Wartung und Reparaturen werden Fahrzeuge die Wege nutzen genauso wie der landwirtschaftliche Verkehr. Durch regelmäßige Wartungsintervalle wird die Funktionsfähigkeit der Sicherheitssysteme in der WEA geprüft. Die Zuwegungen werden aus einem versickerungsfähigen Material hergestellt. Das anfallende Regenwasser kann versickern.

Mit der Errichtung von WEA im Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 22 Neubukow sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Bei unvorhersehbaren Havarien

während der Bauphase sind die geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung umzusetzen. Durch Sicherheitssysteme beim Betrieb der WEA werden Fehler gemeldet. Ebenso tragen konstruktive Maßnahmen der WEA zu einem Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen bei.

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind durch die Errichtung von WEA im Vorranggebiet für Windenergieanlagen Nr. 22 Neubukow nicht zu erwarten. Temporär kommt es während der Bauphase zu einer Erhöhung des Schadstoffeintrages durch Fahrzeuge und Maschinen, dennoch sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Kompensation vorzusehen. Um das Maß der Versiegelung gering zu halten, werden für temporäre Flächen Bauplatten verwendet, die nach Beendigung wieder aufgenommen werden. Die ursprüngliche Nutzung der Ackerflächen und die Herstellung von Flächen für die Kaltluftproduktion sind in diesen Bereichen anschließend wieder möglich. Dauerhafte Zuwegungen und Flächen werden in geschotterter Bauweise angelegt.

Mit der Realisierung der geplanten WEA wird der Ausbau regenerativer, d. h. umweltfreundlicher Energieträger vorangetrieben. Somit ergeben sich mittelbar mit der Schaffung von erneuerbaren Energiequellen dem Klimawandel entgegenwirkende positive Aspekte.

Schutzgut kulturelles Erbe und andere Sachgüter

Erhebliche Beeinträchtigungen von Baudenkmalen sind durch die Errichtung von WEA im Vorranggebiet Neubukow nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Baudenkmale in so geringen Entfernungen, dass der Charakter und das Erscheinungsbild verändert werden. Die Lage von Bodendenkmalen ist zurzeit nicht bekannt. Bei einer fachgerechten Bergung und Dokumentation ist ebenfalls von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Unter Berücksichtigung einer weiteren Beteiligung der Denkmalschutzbehörde und ggf. der Absicherung einer fachgerechten Bergung und Dokumentation ergeben sich keine Kompensationsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wieder auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG sind die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Eine Beeinträchtigung ist nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Mit Datum vom 29.06.2021 und 09.07.2021 wurden der Landschaftspflegerische Begleitplan sowie der UVP-Bericht erstellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Im Anschluss an die Bearbeitung wurde mit Datum vom 06.10.2021 ein Kompensationserlass Windenergie M-V durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt (MLU 2021) eingeführt. Dort wird für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch Vertikalstrukturen ein Ersatzgeld zur Berechnung

vorgesehen. Die Antragstellerin beabsichtigt mit dem erstellten Nachtrag zum LBP und UVP-Bericht (Kapitel 13.3 und 14.2 der Antragsunterlagen) die Umstellung auf das neue Regelwerk.

Unberührt davon bleiben die Eingriffe in Biotope, die weiterhin über die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (MLU 2018) berechnet werden. Die Antragstellerin beabsichtigt die Nutzung von funktionsbezogenen Ökokonten. Hierzu stehen ausreichend Konten in der Landschaftszone zur Verfügung.

12. Zusammenfassung der Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen

Basierend auf den einzelnen Bereichen der schutzgutbezogenen Betrachtung werden die Umweltauswirkungen zusammenfassend dargestellt, siehe Tabelle 4. Grundlage für die Bewertung bildet die Einstufung nach KAISER (2013), bei der sechs Unterscheidungen zu Grunde gelegt werden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Zuordnung keines Schutzgutes im Unzulässigkeitsbereich vorliegt.

Tabelle 4: Zusammenfassung der Bewertung von erheblichen Umweltauswirkungen

Schutz nach UVPG	Umweltauswirkung	Umfang	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	Kompensation	Bewertung der Umweltauswirkungen
Mensch und insbesondere menschliche Gesundheit	Schattenwurf, Schallimmissionen, Befeuerung	Temporär über einen Zeitraum von etwa 10 Monaten erhöhter Lärmpegel und Schadstoffausstoß, akustische und visuelle Störung von Wohn- und Erholungsflächen	Schattenwurfkonzept Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung zur Reduzierung der nächtlichen Befeuerung, Einbau Sichtweitenmessgerät zur Reduzierung der optischen Wirkung, Bündelung von ähnlichen Eingriffen	-	I Vorsorgebereich
Tiere	Baulärm und visuelle Störreize, Kollision von Vögeln und Fledermäusen mit WEA; Habitatentwertung im Hinblick auf Vorbelastung und Anlagenreduzierung vernachlässigbar; temporärer Verlust von Habitatflächen (v. A. der Feldlerche)	Temporäre Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Bodenbrüter; Beeinträchtigungen der kollisionsgefährdeten Arten (Fledermäuse)	Bauvorbereitende Maßnahmen im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres durchführen, innerhalb der Brutzeit mit geeigneten Vergrämuungsmaßnahmen; pauschale Abschaltzeiten für alle 4 WEA akustisches Höhenmonitoring möglich		I Vorsorgebereich
Pflanzen (Biotope)	Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Beseitigung von Vegetation, Schadstoffeinträge, Zerschneidung von Biotopen und Lebensräumen	ca. 18.060 m ² Verlust von Biotopen während der Bauzeit, wovon ein geringer Teil dauerhaft voll- und teilversiegelt wird, Schadstoffeinträge über einen Zeitraum von ca. 10 Monaten, Fundamente Vollversiegelung von 1.959 m ² , geschotterte Wege und die Kranstell-/Montageflächen Teilversiegelung von 13.255 m ²	Optimierte Führung der Erschließungswege zur Minimierung/Vermeidung von Eingriffen in wertvolle Biotope, Maßnahmen zum Gehölzschutz sind während der Bauphase zu beachten	Funktionsbezogene Ökokonten in der Landschaftszone Ostseeküstenland	II Belastungsbereich
Biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Beseitigung von Vegetation, Zerschneidung von Biotopen und Lebensräumen	ca. 18.060 m ² Verlust von Biotopen während der Bauzeit, wovon ein geringer Teil dauerhaft voll- und teilversiegelt wird. 1.959 m ² Fundamente Vollversiegelung und ca. 13.255 m ² Wegebau/Kranstell- und Montageflächen in Teilversiegelung	-	-	0 belastungsfreier Bereich
Fläche und Boden	Versiegelung temporärer und dauerhaft beanspruchter Flächen, Verdichtung, Schadstoffeinträge durch Maschinen und Fahrzeuge	ca. 18.060 m ² Verlust von Biotopen während der Bauzeit, wovon ein geringer Teil dauerhaft voll- und teilversiegelt wird. Fundamente Vollversiegelung von 1.959 m ² , geschotterte Wege und die Kranstell-, Montageflächen als Teilversiegelung von 13.255 m ² .	Verwendung von wasserdurchlässigem Material für die Erschließung, Rückbau von temporär genutzten Flächen/Auslegen von Aluplatten	-	I Vorsorgebereich
Wasser	Baubedingte Havarien und Gefährdung der Grundwasser möglich.	ca. 18.000 m ² Verlust von Biotopen während der Bauzeit, wovon ein geringer Teil dauerhaft voll- und teilversiegelt wird. 1.959 m ² Fundamente Vollversiegelung und ca. 13.255 m ² Wegebau/Kranstell- und Montageflächen in Teilversiegelung	Durchführung der Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend der gesetzlichen Regelungen und technischen Vorschriften	-	I Vorsorgebereich

Schutz nach UVPG	Umweltauswirkung	Umfang	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	Kompensation	Bewertung der Umweltauswirkungen
Klima/Luft	-	-	-	-	0 belastungsfreier Bereich
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Vertikalstrukturen, Drehbewegungen des Rotors, Befeuern, Schattenwurf, Schallimmissionen	4 WEA des Typs Vestas V 150 mit 200 m Gesamthöhe plus 1 WEA des Typs eno 126 mit 200 m Gesamthöhe innerhalb des Vorranggebietes Neubukow, 4 WEA des Typs Vestas V 117 mit 150 m Gesamthöhe, im Süden 2 WEA des Typs Nordex S 77 mit 100 m Gesamthöhe	Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung BNK, Einbau Sichtweitenmessgerät, Bündelung von Eingriffen durch Auslastung des Vorranggebietes	Funktionsbezogene Ökokonten in der Landschaftszone Ostseeküstenland	II Belastungsbereich
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Baudenkmalen zu erwarten.	-	-	-	I Vorsorgebereich
	Baubedingt können Bodendenkmale beeinträchtigt werden.	Fundamente, Erschließung, Kranstell- und Montageflächen	Beteiligung der Denkmalbehörde zur Abfrage von Bodendenkmalen und ggf. Absicherung der fachgerechten Bergung und Dokumentation	-	

1.3 Sonstiges

zum Rückbau vorgesehene Alt-WEA:

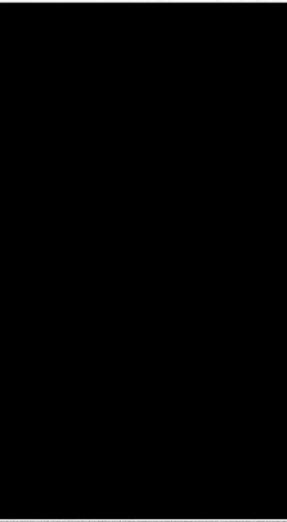
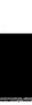
WEA Bezeichnung	Typ	Leistung [MW]	Rotordurchm esser [m]	Nabenhöhe [m]	Anlagenkoordinaten UTM (WGS 84 Zone 33)	
					X	Y
Alt-WEA 1	Nordex, N50	0,8	50,00	50,00	279.498	5.992.157
Alt-WEA 2	Nordex, N62	1,3	62,00	69,00	279.944	5.991.940
Alt-WEA 3	Nordex, N62	1,3	62,00	69,00	279.496	5.991.855
Alt-WEA 4	Nordex, N62	1,3	62,00	69,00	279.899	5.991.602
Alt-WEA 5	Nordex, N80	2,5	80,00	60,00	279.448	5.991.549

geplante neue WEA:

WEA Bezeichnung	Typ	Leistung [MW]	Rotordurchm esser [m]	Nabenhöhe [m]	Anlagenkoordinaten (UTM ETRS 89 Zone 33)	
					X	Y
WEA 1	V150-5.6 MW	5,6	150,00	125,00	279.894	5.991.465
WEA 2	V150-5.6 MW	5,6	150,00	125,00	279.793	5.991.761
WEA 3	V150-5.6 MW	5,6	150,00	125,00	279.510	5.991.527
WEA 4	V150-5.6 MW	5,6	150,00	125,00	279.500	5.991.879

Anlagen:

- 1_3_1_HRA WP Neubukow.pdf
- 1_3_2_Kostenübernahmeerklärung.pdf
- 1_3_3_Handlungsvollmacht.pdf
- 1_3_4_Verpflichtungserklärung Rückbau.pdf
- 1_3_5_Verpflichtungserklärung BNK.pdf
- 1_3_6_Antrag auf Anordnung sofortige Vollziehbarkeit.pdf

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs KG b) Börgerende-Rethwisch,	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. b) Persönlich haftender Gesellschafter: Windpark Neubukow Verwaltungs GmbH, Bad Doberan (Amtsgericht Rostock HRB 8204)		a) Kommanditgesellschaft c) Kommanditist: 	a) 01.09.2006  b) Tag der ersten Eintragung: 30.12.1998 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Freigegeben am 01.09.2006.
2	b) Gemäß Artikel 65 EGHGB von Amts wegen ergänzt: Geschäftsanschrift: Seestraße 71 a, 18211 Börgerende-Rethwisch OT Börgerende				a) 26.01.2010 

Windpark Neubukow GmbH & Co. KG
Seestraße 71 a · 18211 Börgerende

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Börgerende, den 06.07.2021

Kostenübernahmeerklärung

Die Antragstellerin, Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs-KG, vertreten durch den  erklärt sich verbindlich bereit, alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung, deren Bearbeitung und Genehmigung für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von

Vier Windenergieanlagen (WEA 1 - 4) vom Typ Vestas V150-5.6 MW in der der Gemeinde Neubukow, Gemarkung Gemarkung Buschmühlen auf den Flurstücken 157, 163, 161/2, 167/2 der Flur 1

stehen, zu übernehmen.

Börgerende, den 14.07.2021

Windpark Neubukow GmbH & Co. Betriebs-KG



Windpark Neubukow GmbH & Co. KG
Seestraße 71 a · 18211 Börgerende

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Börgerende, den 06.07.2021

Repoweringvorhaben Buschmühlen - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA (WEA 1 bis WEA 4) vom Typ Vestas V150-5.6 MW und Rückbau von fünf Alt-WEA vom Typ Nordex

Beschränkte Handlungsvollmacht für die Verfahren nach BImSchG und UVPG

Ich, ,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter HRA 1801 bevollmächtigt

die Mitarbeiter der WIND-projekt Ingenieur-und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Am Strom 1-4,
18119 Warnemünde

im Namen meiner Gesellschaft den Antrag nach BImSchG und UVPG abzugeben, Rücksprachen mit
beteiligten Firmen und Behörden zu führen sowie Mitteilungen bzw. Nachrichten zu empfangen, um die
Genehmigung für das o. g. Projekt zu erlangen.

Mit freundlichen Grüßen



Telefon 038203-91260
HRA 1801 - AG Rostock

p.h.G. Windpark Neubukow Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 8204


Windpark Neubukow GmbH & Co. KG
Seestraße 71 a · 18211 Börgerende

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Börgerende, den 06.07.2021

Repoweringvorhaben Buschmühlen - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA (WEA 1 bis WEA 4) vom Typ Vestas V150-5.6 MW und Rückbau von fünf Alt-WEA vom Typ Nordex

Verpflichtungserklärung zum Rückbau

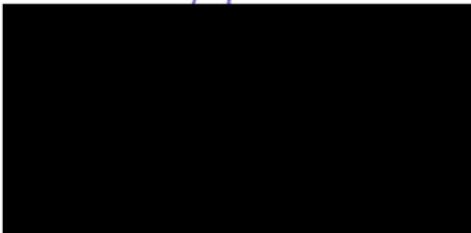
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die im § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch genannte Regelung der Rückbauverpflichtung und geben dazu nachfolgende Erklärung ab:

Wir übernehmen die Verpflichtung, das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis 4) vom Typ Vestas V150-5.6 MW in der Gemarkung Buschmühlen auf den Flurstücken 157, 163, 161/2, 167/2 der Flur 1 nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Die Erklärung erfolgt unter der Maßnahme, dass die Verpflichtung bei einem etwaigen Bauherren- bzw. Betreiberwechsel auf unseren Rechtsnachfolger mit für uns befreiender Wirkung übergeht, sofern und soweit der neue Bauherr bzw. neue Betreiber die Erklärung abgibt, in die abgegebene Verpflichtung vollumfänglich einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen



Ermittlung der Rückbaukosten WEA 1- 4 VESTAS V150-5.6MW

WEA Rückbaukosten

--

Infrastruktur Rückbaukosten

--

Rückbaukosten insgesamt

--

Windpark Neubukow GmbH & Co. KG
Seestraße 71 a · 18211 Börgerende

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Börgerende, den 06.07.2021

Repoweringvorhaben Buschmühlen - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA (WEA 1 bis WEA 4) vom Typ Vestas V150-5.6 MW und Rückbau von fünf Alt-WEA vom Typ Nordex

Verpflichtungserklärung zur Verwendung eines BNK-Systems

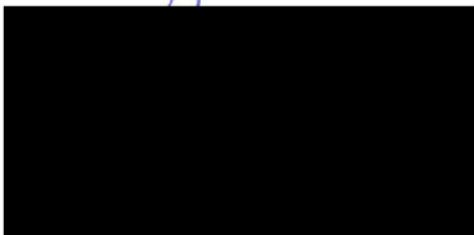
Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant für den Windpark Buschmühlen ein transponderbasiertes System zur bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) zu verwenden. Derzeit sind wir in Gesprächen mit verschiedenen Herstellern.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass wir die Zustimmung der Luftfahrtbehörde für die Installation und Inbetriebnahme eines bestimmten BNK-Systems im Genehmigungsverfahren beabsichtigen und streben daher die Festlegung auf ein BNK-System zur Behördenbeteiligung an.

Sobald wir uns verbindlich entschieden haben, erhalten Sie die entsprechenden Unterlagen zum BNK-System nach Anhang 6, Nr. 2 der AVV Luftfahrthindernisse.

Mit freundlichen Grüßen



Telefon 038203-91260
HRA 1801 - AG Rostock

p.h.G. Windpark Neubukow Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 8204

Windpark Neubukow GmbH & Co. KG
Seestraße 71 a · 18211 Börgerende

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Börgerende, den 06.07.2021

Repoweringvorhaben Buschmühlen - Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier WEA (WEA 1 bis WEA 4) vom Typ Vestas V150-5.6 MW und Rückbau von fünf Alt-WEA vom Typ Nordex

Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufbauend auf unseren Antrag möchten wir die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides beantragen und folgendermaßen konkretisieren.

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids für die WEA ist im überwiegenden Interesse des Antragstellers gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen. Dazu ist eine Abwägung der für den sofortigen Vollzug sprechenden Belange und den widerstreitenden Interessen betroffener Dritter, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Rechtsbehelfe von den Auswirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, vorzunehmen. Voraussetzung für eine Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist ein über das „Erlassinteresse“ hinausgehendes besonderes „Vollzugsinteresse“. Es müssen besondere Gründe dafür sprechen, dass der Genehmigungsbescheid schon jetzt und nicht erst nach Eintritt der Bestandskraft genutzt werden kann, wobei ein grundsätzlicher Vorrang des Suspensiveffektes von Rechtsbehelfen bei dreiseitigen Konstellationen, in denen der angegriffene Verwaltungsakt einen Privaten belastet und einen Privaten begünstigt, nicht besteht (VG Schwerin, Beschluss 22.03.2002, Az. 8 B 101/02).

Die besondere Dringlichkeit in Bezug auf die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheids ist primär bereichsspezifisch anhand des einschlägigen materiellen Rechts zu ermitteln. Inhalt und Funktion der Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt können gesetzliche Wertungen zur Eilbedürftigkeit der Realisierung der Verwaltungsmaßnahme enthalten. Insoweit kann das Interesse an der sofortigen Vollziehung durch das Erlassinteresse am Verwaltungsakt vorgeprägt sein. Danach ist allgemein anerkannt, dass ein und dieselbe Ermächtigungsgrundlage sowohl die Gesichtspunkte für den Erlass des Verwaltungsaktes liefern als auch die Dringlichkeitsgründe für die Vollziehbarkeitsanordnung indizieren

Telefon 038203-91260
HRA 1801 - AG Rostock

p.h.G. Windpark Neubukow Verwaltungs GmbH, AG Rostock, HRB 8204

kann (Schoch in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, Verwaltungsgerichtsordnung 20. Ergänzungslieferung 2010, § 80a Rn, 27).

Es ist nicht davon auszugehen, dass etwaige Rechtsbehelfe gegen den Genehmigungsbescheid erfolgreich wären. Der Schutz Dritter kann durch Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids sichergestellt werden. Durch den Genehmigungsbescheid werden auch keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen. Auch das öffentliche Interesse spricht für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit. Der Gesetzgeber hat das öffentliche Interesse an der Förderung umweltfreundlicher Energien durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) zum Ausdruck gebracht, wonach im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden soll (vgl. § 1 EEG). Das Ziel ist sogar verfassungsrechtlich in Artikel 20 a Grundgesetz niedergelegt. Auch die Sicherung des Energiebedarfs und der Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung stellen Gemeinschaftsinteressen höchsten Ranges dar.

Eine Unterbrechung der Errichtung hätte schwerwiegende Nachteile für die Antragstellerin, da der zeitgerechte Beginn des Projekts für die Erfüllung der Finanzierungsvoraussetzungen gegenüber der fremdfinanzierenden Bank notwendig ist. Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen überwiegt das Interesse betroffener Dritter an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

